

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 23. September 2020

890.

Tiefbauamt, Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, Strassenbau, Lärmsanierung, gebundene Ausgaben

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Uetlibergstrasse ist eine überkommunal klassierte Strasse, auf der im regionalen Richtplan eine Radroute eingetragen ist. Die Uetlibergstrasse ist Bestandteil des Alleenkonzpts, zudem verläuft auf ihr eine Ausnahmetransportroute Typ III. Unter der Uetlibergstrasse verläuft eingedolt der Kolbenhofbach.

Die Stadt plante ursprünglich das Strassenbauprojekt Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübelstrasse bis Manesseplatz. Es sah u. a. die Sanierung der Kanalisation, der Werkleitungen und die Erneuerung der Strassenoberfläche vor. Die Strasse sollte zudem teilweise neugestaltet werden. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit der Kanalisations- und Werkleitungsarbeiten im Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse und aufgrund von Projektverzögerungen im restlichen Perimeter wurde das Projekt vor der Auflage gemäss § 16 f. Strassengesetz (StrG, LS 722.1) in einen nördlichen und südlichen Abschnitt aufgeteilt, wobei die Haldenstrasse die Grenze zwischen den beiden Projekten bildet. Das nördliche Strassen-, Werkleitungs- und Kanalbauprojekt Uetlibergstrasse, Abschnitt Haldenstrasse bis Sihl, ist aktuell in Realisierung (STRB Nr. 891/2019).

Das südliche Strassen-, Werkleitungs- und Kanalbauprojekt Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, musste infolge von diversen Einsprachen gegen die geplante Oberflächengestaltung und der Dringlichkeit der Kanal- und Werkleitungssanierung abermals getrennt werden. Das Kanal- und Werkleitungsbauprojekt im Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse wurde mit STRB Nr. 520/2016 bewilligt und im Jahr 2017 realisiert. Die Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, hatten eine Neuprojektierung des gesamten südlichen Oberflächenprojekts zur Folge. Mit dem vorliegenden Projekt soll nun in der Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, der sanierungsbedürftige Strassenoberbau erneuert und die Strassengestaltung einschliesslich der Veloführung und des Alleenkonzpts angepasst und optimiert werden. Mit STRB Nr. 480/2018 wurde das ursprüngliche Oberflächenprojekt abgeschrieben.

2. Lärmsanierung

Die Uetlibergstrasse ist im Projektperimeter von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) i. S. v. Anhang 3 Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) betroffen. Als Massnahme an der Quelle wird in der Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, Tempo 30 eingeführt. Auch nach der Realisierung der geplanten Massnahmen an der Quelle werden die zulässigen IGW an diversen Gebäuden im Projektperimeter noch immer überschritten sein. Lärmschutzwände als Massnahme auf dem Ausbreitungsweg sind im Projektperimeter nicht verhältnismässig. Der Projektperimeter dient als Teststrecke für einen lärmarmen Belag. Bis Resultate aus der laufenden Testphase vorliegen, sind lärmarme Beläge jedoch nicht als Massnahme für die Strassenlärmsanierung vorgesehen. Für den fraglichen Abschnitt müssen daher Sanierungserleichterungen beantragt werden.

Das Lärmschutzrecht sieht vor, dass bestehende Anlagen, die umgebaut oder erweitert werden, gleichzeitig saniert werden müssen (Art. 18 Abs. 1 Umweltschutzgesetz [USG, SR 814.01]). Die wesentlich geänderten oder erweiterten Anlagen müssen dabei soweit lärm-saniert werden, dass die IGW eingehalten sind. Ist das – wie im vorliegenden Fall – nicht möglich und bleiben die IGW überschritten, können gemäss Art. 14 LSV Sanierungserleichterungen gewährt werden. In solchen Fällen hat die Stadt als Anlageeigentümerin Ersatzmassnahmen (Einbau von Lärmschutzfenstern) zu finanzieren, wenn an der Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen wird (Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 und 11 LSV; Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 USG; § 43 StrG, § 27 Signalisationsverordnung [LS 741.2]). Vorliegend stellen die geplanten baulichen Massnahmen aufgrund der umfangreichen Erneuerung des gesamten Strassenoberbaus eine wesentliche Änderung i. S. v. Art. 8 Abs. 2 LSV dar, da die Bausubstanz stark verändert wird: Die Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschicht werden vollständig ersetzt. Die Kosten für diese Massnahmen sind zudem erheblich, da sie jenen für einen Neubau nahekommen.

Die auf Schätzungen und Berechnungen beruhenden Ausgaben für Lärmschutzfenster an den Gebäuden in Höhe von rund Fr. 1 165 000.– sind in der vorliegenden Ausgabenbewilligung enthalten. In einem nachfolgenden Verfahren wird gemäss dem Schallschutzfenster-Reglement (AS 713.200) konkret geprüft, bei welchen Gebäuden wie viele Lärmschutzfenster eingebaut werden müssen.

3. Projekt

3.1 Strassenbau

Im gesamten Projektperimeter erfolgt ein Strassenoberbauersatz einschliesslich der Erneuerung der Randsteine. Der lärmarme Testbelag kann ohne Mehrkosten eingebaut werden. Das Trottoir wird zulasten der Fahrbahn im Zentimeterbereich verbreitert. Wo nötig, wird die Strassenentwässerung erneuert. Die vier im Perimeter bestehenden Fussgängerübergänge mit Mittelinsel werden erneuert. Die bestehende Trottoirüberfahrt bei der Bachtobelstrasse wird ebenfalls erneuert.

Die im Projektperimeter bestehenden acht Bäume bleiben erhalten. Zur Umsetzung des Alleenkonzpts werden im Bereich der Uetlibergstrasse 134 zudem fünf neue Bäume gepflanzt. Weiter werden im Bereich der Grubenstrasse zwei Bäume in der bestehenden Rabatte ergänzt. Insgesamt werden sieben neue Bäume gepflanzt.

Im Projektperimeter wird beidseitig ein neuer Radstreifen von jeweils 1,50 m Breite markiert. Zudem werden 20 neue Zweiradabstellplätze errichtet. Von den 26 im Perimeter bestehenden Parkplätzen müssen zugunsten des neuen Radstreifens und der neuen Bäume 18 Parkplätze aufgehoben werden.

3.2 Werkleitungen

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) sieht im Projektperimeter Instandstellungsarbeiten an den Schächten vor.

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) erstellt drei neue Schächte für ihre Werkleitungen. Nach Abschluss der Bauarbeiten bringt sie die Markierungen und Signalisationen unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse wieder an.

4. Bauausführung

Der Baubeginn ist für Frühjahr 2023 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Herbst 2023.

5. Mitwirkung der Bevölkerung und Auflageverfahren

Nach Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens wurde das vorliegende Oberflächenprojekt vom 17. Januar bis 17. Februar 2020 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG). Ebenso wurde das Akustische Projekt während derselben Frist öffentlich i. S. v. §§ 16 und 17 StrG aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften am 15. Januar 2020 im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung Nr. 2555_300.150.450-1004093 der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 21. November 2020). Die Verfügung ist rechtskräftig.

6. Projektfestsetzung

Das Strassenbauprojekt Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, ist gemäss den Plänen Situation 1:200, Nr. 07036-01, Nr. 07036-02, und Normalprofil, Mst. 1:50, Nr. 07036-21, alle datiert vom 8. Juli 2020, festzusetzen (§ 45 Abs. 2 StrG).

7. Bewilligung kantonales Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Aufgrund des im Projektperimeter verlaufenden eingedolten Kolbenhofbachs wurde das Projekt beim AWEL zur Bewilligung eingereicht. Das AWEL erteilte mit Verfügung Nr. 17-0312 vom 19. März 2018 für das zwischenzeitlich umgesetzte Werkleitungsprojekt im Projektperimeter bereits eine formelle Bewilligung, weshalb es für das vorliegende Oberflächenprojekt auf eine solche verzichtete und dem Bauvorhaben zustimmte.

8. Begehrensäusserung kantonales Amt für Verkehr

Das vorliegende Strassenbauprojekt wurde dem zuständigen Amt für Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG gestellt. Die vom kantonalen Amt für Verkehr geäusserten Begehren konnten soweit als möglich berücksichtigt werden.

9. Kosten

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2020 errechneten gebundenen Ausgaben für den Strassenbau, die Velomassnahmen, die Bäume, die Schächte, die Lärmsanierung sowie die Markierungen und Signalisationen in der Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, belaufen sich auf Fr. 5 385 000.– und setzen sich wie folgt zusammen:

	TAZ IF268 Fr.	TAZ IF300 Fr.	TAZ IF302 Fr.	TAZ IR267 Fr.	TAZ IS300 Fr.	TAZ IS302 Fr.	TAZ IE313 Fr.	ERZ Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	62 000	705 000	207 000	4 000	1 984 303	375 583				3 337 886
Lärmsanierung							942 200			942 200
ERZ Kanal								32 000		32 000
Diverse Anlagen DAV									99 000	99 000
Zwischensumme	62 000	705 000	207 000	4 000	1 984 303	375 583	942 200	32 000	99 000	4 411 086
MWST 7,7 %	4 774	54 285	15 939	308	152 791	28 920	72 549	2 484	7 623	339 653
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	7 011	72 132	23 409	409	203 024	42 473	96 401	3 360		448 219
Zwischensumme	73 785	831 417	246 348	4 717	2 340 118	446 976	1 111 150	37 824	106 623	5 198 958
Reserven (einschl. MWST und Verwal- tungskosten)	215	34 583	10 652	283	64 882	9 024	53 850	2 176	10 377	186 042
Total	74 000	866 000	257 000	5 000	2 405 000	456 000	1 165 000	40 000	117 000	5 385 000

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,625 % von Fr. 5 385 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	88 000
Abschreibungen	
TAZ Erneuerung (10 % von Fr. 5 228 000.–, 10 Jahre)	523 000
ERZ (3,3 % von Fr. 40 000.–, 30 Jahre)	1 400
DAV (5 % von Fr. 117 000.–, 20 Jahre)	5 900
Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten	0
Total	618 300

Die Sanierungsarbeiten einschliesslich der Anpassungsmassnahmen gemäss Kapitel 9 dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen bzw. der Anpassung an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten. Die leichte Anpassung der Randsteine kann im Zuge der ohnehin nötigen Strassensanierung ohne Mehrkosten umgesetzt werden und ist von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu einer Sanierung an alter Lage, da es sich hierbei um minimale bauliche Massnahmen handelt. Der Einbau eines lärmarmen Testbelags kann ohne Mehrkosten umgesetzt werden, zudem handelt es sich um eine Massnahme, bei der aufgrund des ohnehin nötigen Strassenbelagersatzes kein erheblicher sachlicher Entscheidungsspielraum besteht.

Wie in der Beschreibung zur Ausgangslage der Lärmsanierung ausgeführt, lassen die Bestimmungen des Bundesrechts den Vollzugsbehörden weder in Bezug auf den Zeitpunkt (Lärmsanierung anlässlich eines Strassenbauprojekts bei wesentlichen Änderungen), den Gegenstand der zu treffenden Massnahmen (Einbau von Lärmschutzfenstern), noch in Bezug auf den Ort (Gebäude im Projektperimeter mit Lärmimmissionen über dem IGW) einen Entscheidungsspielraum.

Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [LS 131.11]). Es besteht weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

Anmerkung zu den Kosten

Mit Verfügung der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Nr. 25 vom 6. Februar 2012 wurde für die Ausarbeitung eines Vor- und Bauprojekts für den gesamten Strassen-, Werkleitungs- und Kanalbau in der Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübelstrasse bis Manesseplatz, ein Projektierungskredit in Höhe von Fr. 895 000.– bewilligt. Die aufgelaufenen Projektierungskosten wurden auf die Projekte aufgeteilt. Die Projektierungskosten des vorliegenden Oberflächenprojekts sind im Ausführungskredit enthalten.

Da die Kosten für die Neupflanzung der Bäume sowie die entsprechenden Gärtnerarbeiten den Betrag von Fr. 50 000.– nicht übersteigen, werden diese nach gängiger Praxis in die Kosten des Strassenbaus integriert und nicht separat ausgewiesen.

Die Kosten für die 20 neuen Zweiradabstellplätze, die Velomarkierung, die sieben neuen Bäume sowie die drei neuen Schächte der DAV betragen insgesamt weniger als Fr. 100 000.–. Neue Ausgaben bis Fr. 100 000.– pro Einzelvorhaben können den gebundenen Ausgaben

zugeschlagen werden und müssen im Kreditantrag nicht separat ausgewiesen werden (Art. 41 Abs. 2 Finanzhaushaltreglement [AS 611.111]).

10. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben von über einer Million Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 105 GG i. V. m. Art. 39 lit. c Geschäftsordnung des Stadtrats [AS 172.100]).

Die Ausgaben sind im Budget 2020 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2020–2023 vorgemerkt.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für den Strassenbau, die Velomassnahmen, die Bäume, die Schächte, die Lärmsanierung sowie die Markierungen und Signalisationen in der Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, werden gebundene Ausgaben von Fr. 5 385 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2020).
2. Das Strassenbauprojekt Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, wird gemäss den Plänen Situation 1:200, Nr. 07036-01, Nr. 07036-02, und Normalprofil, Mst. 1:50, Nr. 07036-21, alle datiert vom 8. Juli 2020, festgesetzt.
3. Die Ausgaben sind wie folgt zu verbuchen:

	Pro Konto, Fr.	Total, Fr.
Tiefbauamt, Bau-Nr. 07036		5 228 000
Konto-Nr. (3515) 510101, Bau von Fussgängeranlagen: Sammelkonto - 5010 00 001, Strassen/Verkehrswege Auftrags-Nr. 3515B-07036.ARAG.T.10	74 000	
Konto-Nr. (3515) 510901, Erneuerungsunterhalt von Fussgängeranlagen: Sammelkonto - 5010 00 001, Strassen/Verkehrswege	1 123 000	
Konto-Nr. (3515) 515000, Bau von Radfahreranlagen: Sammelkonto - 5010 00 001, Strassen/Verkehrswege	5 000	
Konto-Nr. (3515) 514640, Erneuerungsunterhalt von Strassen, Uetliberg- strasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse - 5010 00 001, Strassen/Verkehrswege	2 861 000	
Konto-Nr. (3515) 513801, Lärmschutzmassnahmen bei Strassen: Sam- melkonto - 5010 00 001, Strassen/Verkehrswege	1 165 000	
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich		40 000
Konto-Nr. (3535) 500007, Entwässerungsnetz Kanalbauten - (3515/9514 90 105)		
Dienstabteilung Verkehr		117 000
Konto-Nr. (2555) 501210, Bau von Verkehrseinrichtungen: Sammelkonto - 5010 00 001, Strassen/Verkehrswege - PSP-Nr. 2555B-07036		
Total		5 385 000

4. Das Tiefbauamt wird mit der Bauausführung beauftragt.

5. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits- sowie des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich/Werdhölzli.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti